

Informationen:

Rufen Sie eines unserer Gebietsbüros oder Werksläger an. Hier sagt man Ihnen, welche Fachverleger in Ihrer Nähe Mipolam vorlegen.

Die Mipolam Gebietsbüros

- 6 Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 253, ☎ 06 11/23 29 35
- 2 Hamburg 22, Pfanningsbusch 30, ☎ 04 11/29 12 62
- 3 Hannover, Escherstr. 22, ☎ 05 11/70 75
- 5 Köln, Volksgartenstr. 20, ☎ 02 21/31 27 47
- 8 München 12, Zschokkestr. 36, ☎ 08 11/56 73 56
- 86 Nürnberg, Marienorgelgraben 3, ☎ 09 11/20 38 38
- 45 Osnabrück, Große Straße 69, ☎ 05 41/2 78 51
- 7 Stuttgart, Rotenbühlplatz 19, ☎ 07 11/22 47 78
- 55 Trier, Südallee 47, ☎ 06 51/73 25
- 56 Wuppertal, Emil-Rittershaus-Str. 16, ☎ 0 21/55 29 56

Die Mipolam Werksläger:

BADEN-WÜRTTEMBERG

- 78 Freiburg, Ketterer & Liebherr OHG, Wilhelm-Str. 16, ☎ 07 61/4 78 21
- 732 Göppingen, Robert Roth, Hauptstr. 37, ☎ 0 71 61/7 71 41
- 7654 Kuppenheim/Rastatt, Friedrich Kübler, Kunststf.-Großhandel, Friedrichstr. 132, ☎ 0 72 22/40 04
- 714 Ludwigsburg, Gebr. Lotter KG, Eberhardstr. 7, ☎ 0 71 41/2 21 31
- 68 Mannheim-Käfertal-S., Süddeutsche Kunststoff-KG, A. von Tillinsky, Naustädter Str. 65, ☎ 06 21/73 49 31
- 7417 Pfullingen, Gebr. Klemm KG, ☎ 0 71 21/87 47
- 79 Ulm, Meteor, Heinrich Bröse KG, Blaubeurer Str. 66, ☎ 0 73 11/3 17 34

BAYERN

- 876 Aschaffenburg, Alois Geiger Söhne KG, Goldbacher Str. 13, ☎ 0 80 21/2 12 51
- 89 Augsburg 2, F. Piller KG, Barlhof 5, ☎ 08 21/2 69 43
- 8 München 50, Johannes Bürklin, Schönstr. 10, ☎ 08 11/65 49 11
- 85 Nürnberg 1, Plastic-Zentrum Nürnberg GmbH, Bienweg 14, ☎ 09 11/33 37 39
- 85 Nürnberg, Conrad & Lombardino, Sultzbacher Str. 105-107, ☎ 09 11/53 33 44
- 8720 Schweinfurt, Wilhelm Zorn KG, Heckenweg 36, ☎ 0 97 21/12 58
- 8440 Straubing, Kunststoffzentrale Streit, Landshuter Str. 24a, ☎ 09 4 21/40 81/82
- 8480 Weiden/Opf., Max Moser, Frauenrichter Str. 31, ☎ 09 61/31 42
- 87 Würzburg, Alois Geiger Söhne KG, Sandarring 22, ☎ 09 31/5 16 77
- 8372 Zwiessel, Max Moser, Bahnhofstr. 4B-50, ☎ 099 22/4 01

BERLIN

- 1 Berlin 62, Wiesbadener Kunststoff-Vertriebsgesellschaft mbH, Sachsensdamm 6B-70, ☎ 03 11/71 51 59

BREMEN

- 28 Bremen, Havenhand KG, Knochenhauer & Co, Humboldtstr. 58, ☎ 04 21/49 24 85
- 28 Bremen, Georg Piening, Alter Winterweg 60, ☎ 04 21/61 10 01

HAMBURG

- 2 Hamburg 36, Kunststoff-Glogner, Kaiser-Wilhelm-Str. 79/83, ☎ 04 11/34 19 85
- 2 Hamburg 22, Müller & Förster, Hufnerstr. 2, ☎ 04 11/29 11 31

HEESSEN

- 36 Kassel, SKV Sprengstoff- und Kunststoff-Vertrieb, Hassen GmbH, Sandershäuser Str. 37, ☎ 05 61/5 40 11
- 355 Marburg/Lahn, SKV Sprengstoff- und Kunststoff-Vertrieb, Hassen GmbH, Ockerhäuser Allee 38, ☎ 06 4 21/6 62 65
- 6411 Fulda-Baohrain, SKV Sprengstoff- und Kunststoff-Vertrieb, Hassen GmbH, Philipp-Reis-Str. 25, ☎ 06 61/50 71
- 82 Wiesbaden-Dotzheim, WKV Wiesbadener Kunststoff-Vertriebs-GmbH, Wiesbadener Str. 77, ☎ 06 121/4 2 01, 42 31/32

NIEDERSACHSEN

- 3 Hannover-Döhren, Hellms KG, Zeissstr. 17b, ☎ 05 11/83 24 25
- 3 Hannover, Weinhardt & Just, Nikolaistr. 23-25, ☎ 05 11/48 34
- 29 Oldenburg, Michael Bauelamants, Rudolf-Diesel-Str. 24/26, ☎ 04 41/2 83 33
- 29 Oldenburg, Reinhard Stöber, ☎ 04 41/313 28
- 3336 Schöningen, Georg Piening, ☎ 0 53 52/20 55

NÖRDRHEIN-WESTFALEN

- 51 Aachen, Kunststoffe Orth GmbH & Co. KG, Hanbrucher Str. 44, ☎ 02 41/7 20 28
- 48 Bielefeld, Fußboden- & Teppich-Handelsgesellschaft mbH, ☎ 05 21/78 90 3
- 48 Bielefeld, Linbeck, Inh. Gustav Beckmann, Am Bach 6-10, ☎ 05 21/6 03 95
- 48 Bielefeld, Michael Bauelemente-Großhandel, Artur-Ladebeck-Str. 58a, ☎ 05 21/6 65 75
- 4 Düsseldorf, Kunststoff-Kontor Esser, Copernicusstr. 28-38, ☎ 02 11/33 12 55
- 43 Essen-Kray, Kunststoffe Baumers, Math. Baumers KG, Ernststr. 39, ☎ 0 21 41/59 00 79
- 65 Hagen, Müddel & Bülling, Alexanderstr. 16, ☎ 0 23 31/8 20 66
- 6 Köln-Braunsfeld, Kunststoffe Orth GmbH & Co. KG, Maarweg 68/70, ☎ 02 21/52 30 31
- 478 Lippstadt, Hermann Bach, Südertor 11-13, ☎ 0 29 41/33 44
- 44 Münster, Alfred Kirschbaum, Dorpatweg 7, ☎ 02 51/2 05 74
- 6333 Oberdollendorf, Plasto GmbH, Heisterbacher Str. 21, ☎ 0 22 23/40 81
- 59 Siegen, Weinhardt & Just, Eisenstr. 22B, ☎ 0 27 1/3 20 48

RHEINLAND-PFALZ

- 688 Idar-Oberstein 1, F. A. Loysser Nachf., ☎ 0 67 81/6 51
- 64 Koblenz, Klein & Cie., Cusanustr. 16-18, ☎ 02 61/4 10 25
- 6703 Limburgerhof, Ettlinger & Weber GmbH, Friedensau 16, ☎ 0 62 35/80 08
- 66 Trier, F. A. Loysser Nachf., Theobäerstr. 32-36, ☎ 06 51/4 84 72

SAARLAND

- 66 Saarbrücken, Litwinschuh & Bonk KG, Ursulinenstr. 63, ☎ 06 61/2 17 11

SCHLESWIG-HOLSTEIN

- 23 Kiel-Gaarden, Möller & Förster, Werftstr. 179, ☎ 04 31/7 38 33
- 24 Lübeck, Possehl Eisen- und Kohlenbergbau mbH, Untertrave 32, ☎ 04 61/7 181

PROZESSE

ANTI-SPRINGER-DEMONSTRATION

Net übel

Mit Apo-Gefolge, mit der Apo-Plakette „Enteignet Springer“ am Revers und mit Anti-Springer-Schriftgut unterm Arm erschien Anti-Springer-Demonstrant Franz-Otto Müller, 26, als Angeklagter vor dem Schöffengericht Stuttgart-Bad Cannstatt.

Dort traf er auf Sympathisanten: Der Vorsitzende, Amtsgerichtsrat Herbert Luippold, 39, befand schon während der Verhandlung bei der Begründung eines Beweisbeschlusses,

- ▷ die „Beherrschung eines Großteils des Zeitungsmarktes durch den Springer-Konzern“ sei „offenkundig“;
- ▷ die „Behauptung, die gleichartige Berichterstattung in allen Springer-Zeitungen gehe auf eine kon-

Franz-Otto Müller, Tübinger SDSler und Gerichtsreferendar, war damals in seinem VW-Käfer TÜ-NY 63 zum nächstgelegenen Springer-Druckort gefahren. Kripo-Fahnder orteten später Müllers Mobil als Bestandteil einer Wagenburg, mit der Demonstranten die Esslinger Zeppelinstraße mehrere Stunden lang so blockierten, daß Auslieferungsfahrzeuge der „Bild-Zeitung“ das Druckhaus nicht verlassen konnten.

Im August war gegen den Oppositionellen eine Anklageschrift gefertigt: Die „Bild“-Blockade sei eine gemeinschaftlich begangene Nötigung und laut Strafgesetzbuch-Paragraph 240 strafbar. Doch schon Esslingens Amtsgerichtsrat Dr. Ulrich Berroth, 39, war anderer Ansicht. Er lehnte im Oktober die Eröffnung des Hauptverfahrens ab und unterschrieb statt dessen einen Einstellungsbeschuß (SPIEGEL 45/1968).

Richter Berroth: „Der Verleger Axel Cäsar Springer beherrscht einen



Anti-Springer-Demonstrant Müller, Demonstration in Esslingen: Nötigung straffrei

sequente Personalpolitik zurück“, sei „als wahr“ zu unterstellen;

- ▷ „offenkundig“ sei „der Einsatz der Pressemacht des Springer-Konzerns für den Griff Springers zum Fernsehen, gegen die außerparlamentarische Opposition und in der Telephonebührenaffäre“;
- ▷ „offenkundig“ sei schließlich „der Einfluß der Berichterstattung der Springer-Presse auf das Bewußtsein der Zeitungsleser“.

Und sogar der Anklagevertreter, Staatsanwalt Dieter Jung, 33, tat kund, die Berichterstattung in Springers „Welt“ und „Bild“ habe berechtigten Anlaß zu — freilich nur gewaltlosen — Demonstrationen gegeben.

Richter Luippold mochte nicht einmal diese Einschränkung hinnehmen: Seinem Welt-Bild widersprach es, dem provozierten Protestler als strafbare Nötigung anzulasten, daß er in der Nacht zum Ostersonntag 1968 an einer Apo-Aktion gegen die Esslinger Druckerei von Springers „Bild-Zeitung“ teilgenommen hatte.

Großteil des deutschen Zeitungsmarktes. Diese Machtstellung wird bei der öffentlichen Meinungsbildung wie auch im wirtschaftlichen Leben rigoros ausgenützt... Die Springer-Zeitungen sind außerdem Musterbeispiele publizistischer Verantwortungslosigkeit. Es wird nicht objektiv berichtet... sondern aus Stimmungsmache... die Wahrheit gebogen, ja, es wird effektiv gelogen...“

Die zeitweilige Auslieferungsblokade vor der Esslinger „Bild“-Druckerei hatte Berroth als „ein durchaus angemessenes, sozial-adäquates Mittel“ gewertet, die Öffentlichkeit auf „die gefährvolle Zusammenballung publizistischer Macht“ in Händen Springers aufmerksam zu machen.

Die Staatsanwaltschaft erreichte zwar, daß vom Landgericht Stuttgart der Berroth-Beschluß kassiert und ein Hauptverfahren vor dem Schöffengericht Stuttgart-Bad Cannstatt angeordnet wurde. Aber dort erzielte die Anklagebehörde eine zweite Abfuhr.

Nach viereinhalbstündiger Verhandlung war für Amtsgerichtsrat Luippold

und die Schöffen die Rechtslage klar: Sie konnten im Esslinger Engagement des Jung-Juristen keine Straftat entdecken, da „das Gericht nicht an der Vorgeschichte dieser Demonstration vorbeigehen kann“.

Mit dieser Auffassung begab sich das Stuttgarter Schöffengericht auf einen Rechtsweg, den Kollegen an anderen Gerichten allmählich auch ohne höchstrichterlichen Wink aus Karlsruhe einschlugen. Zwar urteilten in dem Zivilrechtsstreit Springer kontra Mahler noch vorletzte Woche die Richter der 11. Kammer des Berliner Landgerichts, „die Anwendung von Gewalt“ sei „in jedem Fall rechtswidrig“ und wer demonstriere, der schulde „Sorgfalt... auch demjenigen, gegen den demonstriert wird“ (siehe „Mahler“). Doch wie die Stuttgarter Richter, so ersetzten auch Hannoveraner Kollegen inzwischen Buchstabentreue durch verfassungskonforme Auslegung veralteter Strafrechtsparagrafen.

Denn wie die Vorschriften über Landfriedensbruch, Aufruhr und Aufruhr entstammt auch die Strafbestimmung der Nötigung einer Zeit, die kein Demonstrationsrecht kannte. Nach Erlaß des Grundgesetzes aber ist eine Handlung, die zwar den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift erfüllt, dann nicht rechtswidrig und bleibt somit straflos, wenn vorrangige Verfassungsgrundsätze die Tat rechtfertigen. Mithin kann auch eine Nötigung rechtmäßig und straffrei sein, sofern sie von den Grundrechten der Meinungsfreiheit (Artikel 5) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) gedeckt ist.

So sprach denn auch Hannovers Landgerichtsdirektor Helmut Kobold, 48, Mittwoch letzter Woche fünf Osterdemonstranten, die sich an der Verbarrikadierung des Druckhauses der „Bild-Zeitung“ beteiligt hatten, von der Anklage des Landfriedensbruchs und der Nötigung frei.

Der Sinn der Meinungs- und Versammlungsfreiheit — so urteilte Kobold — könne „nicht gemessen werden an der ruhigen Zeit der Nachkriegsjahre, wo zum Beispiel ein Streik als unfein galt... Die Jugend hat sich engagiert. Diese Entwicklung hat zwangsläufig dazu geführt, daß in Grenzen eine Einwirkung auf andere zulässig sein muß, und zwar über die bloße Meinungsäußerung hinaus“.

Die Hannoveraner Richter konzidierten, daß „Demonstrationen nicht immer den Charakter einer Heilsarmeeversammlung haben sollen“ und befanden, eine „kurzfristige Verzögerung der Auslieferung der ‚Bild-Zeitung‘... sei angesichts der ‚Pressekonzentration mit allen ihren Gefahren... sozial-adäquat“ — und damit straflos.

Richter Luippold in Stuttgart wertete auch den Esslinger Anti-Springer-Ostermarsch und die „Bild“-Blockade als nicht „verwerflich“ im Sinne des Strafgesetzbuches; beides sei „durch den Grundgesetzartikel 8 geschützt“ gewesen. Dieses Demonstrationsrecht gehe dem Recht Springers auf ungehinderte Ausübung seines Gewerbebe-

triebs vor. Denn es sei „ein nicht ernst genug zu nehmendes Anliegen“, die Allgemeinheit auf Gefahren für die Pressefreiheit hinzuweisen.

Amtsgerichtsrat Luippold sprach den Gerichtsreferendar Müller auf Kosten der Staatskasse frei und bat nach Sitzungsschluß den Staatsanwalt schwäbelnd um Nachsicht: „Hoffentlich nehmet Sie mir's persönlich net übel.“

MAHLER

Unten durch

Um 16.35 Uhr am 11. April 1968 schoß der Anstreicher Josef Bachmann Berlins Apo-Führer Rudi Dutschke nieder. Fünf Stunden später, gegen 22 Uhr, zogen an die 3000 aufgebrachte Dutschke-Genossen zum Springer-Haus.



Demonstrant Mahler*
Haftbar für Superman?

Sie riefen „Springer — Mörder“, sie warfen Springer-Scheiben ein und steckten („Burn, Springer, burn“) Springer-Autos an.

Unter den Demonstranten, im dunklen Ulster: Apo-Anwalt Horst Mahler, 33. Mahler damals: „Ich hatte das dringende Bedürfnis, Herrn Springer einen Besuch abzustatten, um ihm mein Mißfallen auszudrücken.“

Vierzehn Tage später präsentierten die Advokaten des Zeitungsherrn dem unbetenen Gast die Liquidation. Vor der 11. Zivilkammer des Berliner Landgerichts verlangten sie Schadenersatz, weil Mahler „an der Spitze eines mit Steinen, Brandfackeln und Molotow-Cocktails bewaffneten Haufens in die Geschäftsräume eingedrungen“ und folglich für die „Verwüstungen“ verantwortlich sei.

Die Springer-Anwälte addierten die Regreß-Forderungen des Presse-Kon-

* Mitte: Bei der Berliner Anti-Springer-Demonstration am 11. April 1968.

zerns auf den Pfennig genau. Sie berechneten nicht nur die 106 zerbrochenen Scheiben und, neben anderem, die Löhne für die hauseigene Apo-Abwehr, sondern auch jedes verbrannte Stück Papier, darunter „7 Stück ‚Micky-Vision‘, 18 Stück ‚Superman‘, 26 Stück ‚Bild‘“. Alles in allem: 506 996 Mark und 71 Pfennig.

Außerdem, so begehrten Springers Rechtswahrer, sollten die Landrichter dem Apo-Syndikus verbieten, fürderhin Gewalt gegen den Kläger zu üben, den Vertrieb seiner Blätter zu behindern und seine Geschäftsräume zu betreten.

Letzte Woche, elf Monate nach dem 11. April 1968, verkündete die 11. Zivilkammer ein Teil- und Zwischenurteil. Auf hundert Seiten DIN A4 verwarf die Kammer zwar den Springer-Wunsch, Mahler durch Gerichtsentscheid den Zutritt zum Springer-Haus und die Behinderung des Zeitungs-Transfers zu untersagen.

Schadenersatz aber, so die Urteilsbegründung, müsse der linke Rechtsanwalt gleichwohl leisten, weil er Springer-Eigentum, wenn schon nicht vorsätzlich, so doch „fahrlässig verletzt“ habe. Zur Begründung ihres Spruchs verfaßte die 11. Zivilkammer einen ganzen Katalog von Merksätzen für rechtsbewußte Linksdemonstranten:

- ▷ Wer demonstriert, schuldet Sorgfalt „auch demjenigen, gegen den demonstriert wird“.
- ▷ „Wer an einer... unzulänglich organisierten Demonstration teilnimmt, handelt schon deshalb fahrlässig, weil er durch seine Anwesenheit die Gefahr vergrößert.“
- ▷ „Urheber der Gefahr... ist ein jeder, der in irgendeiner Weise am Zustandekommen der Demonstration beteiligt ist.“
- ▷ „Die bloße Teilnahme genügt; denn ohne teilnehmende Demonstranten ist eine Demonstration nicht denkbar.“

Da nun Anwalt Mahler, so befanden die Landrichter vom Tegeler Weg, sich dennoch zur Teilnahme an dieser „so unzulänglich organisierten“ Demonstration entschloß, sei „er wie alle anderen Demonstrationsteilnehmer“ zum „Ersatz des Schadens verpflichtet“.

Folglich: Weil die Springer-Anwälte sich unter 3000 Demonstranten allein Mahler herausgriffen, soll Mahler nun auch allein bezahlen — zwar nicht die von Springer geforderte halbe Million, aber immerhin rund 190 000 Mark.

Über die genaue Summe will die Kammer erst mit dem Schlußurteil entscheiden. Doch schon nach dem Zwischenbescheid kündigte des Anwalts Anwalt Schily Berufung an.

Mahler: „Mit den Mitteln des kapitalistischen Schadenersatz-Rechts nehmen die Richter den Bürgern, was ihnen die Verfassung verheißt: das Recht zur sanktionslosen Teilnahme an legalen Demonstrationen. Die Kammer ist unter dem Grundgesetz durchgekrochen.“